

**Vorlagefrage**

Sind Art. 15 Abs. 3 Unterabs. 2 AEUV und Art. 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001) dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Vorschrift entgegenstehen, die ausnahmslos vorsieht, dass Informationen über die Verwendung von öffentlichen Mitteln für die Öffentlichkeit zugänglich sind, obwohl sonst der Zugang zu diesen Informationen beschränkt wäre, weil sie unter ein Geschäftsgeheimnis (das Bankgeheimnis) fallen?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom (Vereinigtes Königreich),  
eingereicht am 19. Februar 2018 — SM/Entry Clearance Officer, UK Visa Section****(Rechtssache C-129/18)**

(2018/C 134/23)

*Verfahrenssprache: Englisch***Vorlegendes Gericht**

Supreme Court of the United Kingdom

**Parteien des Ausgangsverfahrens***Rechtsmittelführerin:* SM*Rechtsmittelgegner:* Entry Clearance Officer, UK Visa Section*Streithelfer:* Coram Children's Legal Centre (CCLC) und Centre for Advice on Individual Rights in Europe (AIRE)**Vorlagefragen**

1. Ist ein Kind, für das Unionsbürgern nach der „Kefalah“ oder einer vergleichbaren Regelung des Rechts seines Herkunftslandes dauerhaft die gesetzliche Vormundschaft übertragen worden ist, als „Verwandter in gerader absteigender Linie“ im Sinne von Art. 2 Nr. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/38<sup>(1)</sup> anzusehen?
2. Können andere Vorschriften der Richtlinie, insbesondere Art. 27 und Art. 35, dahin ausgelegt werden, dass solchen Kindern die Einreise zu verweigern ist, wenn sie Opfer von Ausbeutung, Missbrauch oder Menschenhandel geworden sind oder werden könnten?
3. Ist ein Mitgliedstaat berechtigt, vor der Anerkennung eines mit dem EWR-Staatsangehörigen nicht blutsverwandten Kindes als Verwandter in gerader absteigender Linie gemäß Art. 2 Nr. 2 Buchst. c zu ermitteln, ob in dem Verfahren zur Übertragung der Vormundschaft oder des Sorgerechts auf den EWR-Staatsangehörigen das Kindeswohl hinreichend berücksichtigt wurde?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77).